erkenne ich in der Frage keineswegs eine politische Frage, sie ist, nach meinem Standpunkte, keineswegs eine Frage des Liberalismus ober Illiberalismus, sie ist nur eine Frage der Gerechtigkeit. Das Gerechtigkeitsprincip will, daß man den verletzen Rechten der frühern Jagdbesitzer, wenn auch nur nachträglich, eine Entschädigung gewähre und von diesem Standpunkte aus betrachte ich und gewiß mit mir die Mehrzahl der Deputation diese Frage. Ich muß das her den Vorwurf, den man mit jener Aeußerung gegen den Liberalismus erhebt, als diene er der Spoliation wohls erworbener Rechte, entschieden von der Hand weisen.

(Lautes Bravo in ber Rammer.)

Abg. Riedel: herr Prafident! Ich hatte um bas Wort zu Berichtigung einer Thatsache gebeten.

Prafident Dr. Haafe: Abg. Riedel hat zuvor bas Wort zur Berichtigung sich erbeten. Ich ertheile ihm folches.

Abg. Riedel: Ich kann mich in keiner Beziehung damit einverstanden erklären, was mir der Herr Referent einhielt, daß ich mich durch meine Aeußerung des Triumph-wagens der Reaction auf die Deputation oder ihren Bericht oder den Referenten bezogen hatte. Meine Aeußerung bezog sich nur auf frühere Vorgänge, auf früher gegebene Versprechungen, die nicht gehalten worden sind, es war darin weder von dem Berichte noch von der Deputation, noch vom Referenten die Rede.

Mbg. v. Beld: Infoweit auf eine Meußerung von mir angespielt murbe, so glaube ich fie bem Wortlaute nach wiederholen gu fonnen, ba fie bann anders flingt, als angeführt murbe. Ich habe nicht gesagt "bie Krone Sachfens" fondern, "die Rrone des vielgepriefenen Baumes fachfischer Berfaffungstreue fei gespalten worden." habe mich bazu fur berechtigt geachtet, weil ich nicht glaube, bag irgend Jemand in biefem Gaale fist, ber es laugnen wird, daß ein Berfaffungsbruch in ber Mufhebung eines Privatrechts ohne Entschädigung begangen worden ift. 3ch habe nicht auf Perfonen abgezielt, bem bin ich fern, fühlt fich aber Jemand durch Unführen von Thatfachen getroffen, fo muß ich es nur ihm überlaffen. Ich habe nach Dem, mas ich weiter ausgeführt habe, ausbrucklich barauf hingewiesen, bag biefer Berfaffungsbruch gefchehen ift infolge ber aufgeregten Beiten, bie bamals herrschten. Die Deputation hat in ihrem eigenen Berichte gefagt, unter bem Drangen ber bamaligen Beitverhaltniffe fei eine Berfaffungsverletung begangen worben. Gie erkannte, bag "unter bem Drangen politischer Berhaltniffe" Die Grundrechte eingeführt worben waren, und weiter hinten fagt fie, bag ein nicht zu rechtfertigenber Gingriff in bas Privateigenthum burch bie Gefetgebung begangen worden fei. Ich muß bann weiter noch in Abrede ftellen, baß ich bie Berfaffung bes fachfischen Staats hatte burch jene Be-

merkung angreifen wollen. Der Herr Abg. Braun hat sich darauf bezogen, es seien die Gesetze in eben berselben verfassungsmäßigen Weise wie jetzt ins Land geschickt worsten. Wenn damals nicht Einflusse von außen auf die Gessetzung eingewirkt hatten, so wurde man sich seit 1850 nicht so vielfach auch in dieser Kammer bemüht haben, die meisten Gesetz, die damals erlassen worden sind als gesmeingefährlich wieder aufzuheben.

Referent Viceprassont Dr. Braun: Darauf habe ich weiter Nichts zu entgegnen, als daß es sich hier nicht um den Eingriff in Privatrechte, der durch Art. 37 der Grundsrechte begangen worden, handelt, sondern, worauf ich Bezug genommen, um die Bemerkungen des Abgeordneten, der soeben gesprochen hat, welche sich auf die Vorgänge des Jahres 1848 beziehen. Darüber hinaus, was dann gesichah, das habe ich nicht zu vertreten.

Prafident Dr. Saafe: Meine Serren! Ich ichließe nunmehr bie allgemeine Debatte und werde Ihnen ben Un= trag bes 21bg. Poppe nochmals vortragen. Er lautet bahin, nunmehr, nachdem die allgemeine Debatte über bas vorliegende Gefet gefchloffen worden ift: "Die Rammer wolle nach ftattgefundener allgemeiner Berath= ung des Gefetes über das Jagdrecht auf frem= dem Grund und Boden beschließen, dem betref= fenden Gefegentwurf vom 21. December 1857 in feinen Sf. 1-29 nebft den bagu von ber Deputa= tion beschloffenen Abanderungen und Bufagen en bloc die Unnahme ju ertheilen." Die Beantwortung wird wie gewöhnlich durch Sigenbleiben und Muffteben erfolgen. Ift bie Rammer mit bem Untrage bes Abg. Poppe einverftanden? - Gegen 16 Stimmen ift er angenommen.

Ich werde nunmehr zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz selbst übergehen. Ich bemerke aber vorher auf die Rede des Sprechers, daß nach dem §. 83 der E.D. es der Kammer immer noch freisteht, ungeachtet der von ihr aussgesprochenen Annahme des Gesehentwurfs en bloc wieder von derselben abzugehen, sobald derselbe von Seiten der ersten Kamsmer Abanderungen erfährt und neben unster bereits ausgesprochenen Annahme durch Anträge wesentlich modisiert werden sollte. Es hat also in dieser Beziehung diese Fragstellung keine solchen Nachtheile im Gesolge, als es vielleicht scheint. Ich frage also, meine Herren, ob Sie den vorliegens den Geschentwurf mit den von der Deputation dazu beschlossenen Abanderungen und Zusähen ohne Weiteres annehmen?

Muf biefe Frage antworten mit Sa:

Biceprafibent Dr. Braun,

Abg. Dr. Loth,

Secretar Raften,

= Haberkorn, = Heyn,

Abg. Asmus,

= Leitholbt, = Gruner,

= Sacob, = Sachfie,

= Fifentscher,